

Schriften zum
Strafrecht und
Strafprozeßrecht 115

Nina Wadle

Privatisierung im
deutschen Strafvollzug

Teil 1 Einführung

A. Einleitung

Als Lösung, leere Haushaltskassen erneut mit Inhalt zu füllen, fällt häufig der Begriff *Privatisierung*. In Anbetracht dieses Aspekts ist es auch nicht verwunderlich, dass aktuell Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler (im Amt seit Mai 2011) zur Bewältigung der griechischen Staatsverschuldung anmerkt: „Entscheidend wird sein, Staatsunternehmen in einem hohen Maß zu privatisieren.“¹ Dies sah auch die griechische Regierung so und richtete durch ihr verabschiedetes Sparprogramm eine Privatisierungsbehörde ein mit dem Ziel, 50 Milliarden Euro durch die Ausgliederung von Staatsunternehmen einzunehmen.²

Auch in Portugal sieht Ministerpräsident Pedro Passos Coelho (im Amt seit Juni 2011) in Privatisierungen von Staatsunternehmen den Ausweg aus dem Haushaltsdefizit.³

Das Patentrezept „Privatisierung“ ist hierbei keine Erfindung des 21. Jahrhunderts, sondern begann in der Bundesrepublik bereits direkt nach dem zweiten Weltkrieg. Um den Wiederaufbau Deutschlands voranzutreiben, wurde auf die Beteiligung Privater gerade im Bereich der ehemaligen öffentlichen Rüstungsindustrie gesetzt.⁴ Bis in das Jahr 1983 teilprivatisierte man mehrere deutsche Bundesunternehmen mittels der Ausgabe von Volksaktien. Zu nennen sind an dieser Stelle die Preußische Bergwerks- und Hütten AG (1959),⁵ das Volkswagenwerk (1960)⁶ und die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG.⁷

-
- 1 Abendblatt.de v. 24.06.2011, Rösler: Griechenland muss bei Privatisierungen mehr tun.
 - 2 Tagesthemen.de v. 30.06.2011, Das Sparpaket ist endgültig durch.
 - 3 Tagesthemen.de v. 28.6.2011, Mit Privatisierungen gegen das Staatsdefizit.
 - 4 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 110.
 - 5 Kabinettsausschuß für Wirtschaft, 48. Kabinettsitzung v. 18. Dezember 1958, TOP 6; Kabinettsausschuß für Wirtschaft, 14 Sitzung am 2. April 1959; Der Spiegel 8/1959, Bonbon des Jahrhunderts, S. 16 ff.
 - 6 Vgl. dazu: Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (VWGmbHÜG) v. 09.März 1960, BGBl. I, 1960, 301; Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand v. 23. Juli 1960, BGBl. I, 1960, 585; BVerfGE 12, 354; Püttner, Privatisierung, LKV 1994, 193 (195); Habersack, in: Goette/Habersack (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Einleitung, RdNr. 188.

Bei Amtsantritt der neuen Bundesregierung unter der Kanzlerschaft von Helmut Kohl (im Amt von 1982-1998) war sowohl der Staatshaushalt als auch die deutsche Wirtschaft auf einem historischen Tiefpunkt angelangt.⁸ Nicht zuletzt wurde diese Situation auf die Verluste von bundesbeteiligten Unternehmen zurückgeführt.⁹ Die Lösung dieses finanziellen Dilemmas sah die Regierung, zusammengesetzt aus CDU/CSU und FDP, in der Privatisierung von Staatsunternehmen.¹⁰ Dies brachte Helmut Kohl bereits in seiner Regierungserklärung im Mai 1983 zum Ausdruck. Hierin heißt es: „Die Wirtschaftsordnung ist um so erfolgreicher, je mehr sich der Staat zurückhält (...). Wir wollen nicht mehr, sondern weniger Staat (...).“¹¹ Es folgte die Erarbeitung eines Privatisierungsprogramms, welches nach Aussagen des ehemaligen Bundesfinanzministers Gerhard Stoltenberg (im Amt 1982-1989) auf dem Denken der sozialen Marktwirtschaft basierte. Der Staat sollte sich dementsprechend auf seine eigentlichen Aufgaben zurückbesinnen, indem er sich aus Bereichen, welche staatliche Belange nicht tangieren, zurückziehen sollte.¹² Bis in das Jahr 1990 schaffte es der Bund durch die Realisierung des Privatisierungsprogramms zehn Milliarden DM einzunehmen, indem er seine weitreichenden Industriebeteiligungen ganz oder teilweise, z.B. bei der Volkswagen AG, der Industrieverwaltungsgesellschaft AG und der Lufthansa AG aufgab.¹³ Auch in den folgenden Legislaturperioden wurde die Privatisierungspolitik schwerpunktmäßig in den Bereichen Verkehr und Kommunikation weiter verfolgt.¹⁴ Dies wird insbesondere durch die formalrechtliche Privatisierung der Deutschen Bundespost im Januar 1995 mittels der Postreform II in drei Aktiengesellschaften (Deutsche

7 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 111; Kulas, Privatisierung hoheitlicher Verwaltung, S. 14.

8 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S.112; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S.209; Näheres zu den Hintergründen der schlechten finanziellen Situation, vgl. Pehl, Deutsche Wirtschaft 1982/1983.

9 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 112; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S.211.

10 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 112; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S.209.

11 Kohl, Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 4. Mai 1983 vor dem Deutschen Bundestag in Bonn, S. 4; Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 112.

12 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 113.

13 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 114; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S.217.

14 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen, S. 119.

Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) deutlich¹⁵, welche bis dahin dem sogenannten Bundessondervermögen zuzuordnen war.¹⁶ Durch den Börsengang der Telekom AG im November 1996 folgte auch die materiell-rechtliche Privatisierung.¹⁷ Bereits im Januar 1994 wurde durch das ins-Leben-Rufen der Deutschen Bahn AG¹⁸ das Sondervermögen des Bundes im Bereich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn funktional fusioniert.¹⁹

Inwieweit im Bereich der Deutschen Bahn AG eine geplante Kapitalprivatisierung noch erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Die 1998 an die Regierung gekommene Rot-Grüne Koalition verfolgte die Privatisierungspolitik der vorangegangenen Jahre weiter.²⁰ Bereits kurz nach Amtsantritt entschied die neue Regierung das Unternehmen Autobahn Tank & Rast AG zu privatisieren.²¹ Ebenfalls hervorzuheben ist der Verkauf der Aktiengesellschaft Deutsche Postbank an die Deutsche Post AG im Jahre 1999, welche 2000 durch den Börsengang auch materiell-rechtlich privatisiert wurde.²²

-
- 15 Vgl. dazu Näheres zum Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation v. 14.09.1994 (BGBl. I, 1994, 2325) sowie dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 30.08.1994 (BGBl. I, 1994, 2245): BT-Drs. 12/6718, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.; BT-Drs. 12/7270, Gesetzesentwurf der Bundesregierung; BT-Drs. 12/6717, Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P.; BT-Drs. 12/7269, Gesetzesentwurf der Bundesregierung; BT-Drs. 12/7270, Gesetzesentwurf der Bundesregierung; BT-Drs. 12/8108, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses; BT-Drs. 12/8060, Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Post und Telekommunikation.
- 16 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen , S. 121; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S. 233.
- 17 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen , S. 121; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S.235.
- 18 Vgl. dazu: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. 12. 1993 (BGBl I, 1993, 2089) und Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) vom 27. 12. 1993 (BGBl I, 1993,2378); BT-Drs. 13/4386, Gesetzesentwurf der Bundesrates; BT-Drs. 13/6721, Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr.
- 19 Erdmeier, Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen , S. 121; Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S. 232; Fromm/Sellmann, Die Entwicklung des öffentlichen Verkehrsrechts, NVwZ 1994, 547 (547).
- 20 Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S. 239.
- 21 Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S. 240; BT-Drs. 14/2488, Unterrichtung durch die Bundesregierung, S. 21.
- 22 Mayer, Vom Niedergang des unternehmerisch tätigen Staates, S. 241f..

Zusätzlich kam zu den ökonomischen Aspekten eine neue Interpretation der Privatisierung. Sie steht für moderne, ungezwungene, initiative, bewegliche und freie Politik.²³

In Anbetracht dieser auszugsweise dargestellten Privatisierungspolitik in den letzten 60 Jahren ist es nicht erstaunlich, dass die Diskussion auch vor dem Bereich des Strafvollzugs nicht Halt machte.

Ziel dieser Arbeit ist es die Vereinbarkeit einer solchen Privatisierung in rechtlicher Hinsicht genauer zu untersuchen. Um der Komplexität dieses Vorhabens gerecht zu werden, soll sich diese Analyse auf den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs beschränken. Hierbei sollen auch gesellschaftspolitische Aspekte nicht unbeachtet bleiben und gegebenenfalls kritisch hinterfragt werden.

23 Walter, Über Privatisierungen der Verbrechenskontrolle aus kriminologischer Sicht, in: Pitschas/Stober (Hrsg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht?, S. 65.

B. Gang der Darstellung

Zu Beginn dieser Arbeit sollen die Begriffe „Strafvollzug“ und „Privatisierung“ näher untersucht werden (Teil 1, Kapitel C.).

In dem zweiten Teil dieser Dissertation wird auf die Entstehung der (modernen) Freiheitsstrafe, wie wir sie heute kennen, näher eingegangen (Teil 2, Kapitel A.). An dieser Stelle sollen auch ausländische Einflüsse nicht außer Acht gelassen werden.

Auch die Beteiligung Privater ist in der Geschichte des Strafvollzugs keine Erscheinung dieses Jahrhunderts. Die historische Darstellung und Analyse der Privatisierung im Strafvollzug in den USA, in Großbritannien, in Frankreich und schließlich auch in der Bundesrepublik Deutschland sind Inhalt des nächsten Abschnitts (Teil 2, Kapitel B.).

Ob die Privatisierungsfrage im Strafvollzug als Teil sozialer Kontrolle durch staatliche, kriminalpolitische und gesellschaftliche Wandlungsprozesse beeinflusst worden ist, soll hier nicht näher erörtert werden, da es sich bei den vermutlichen Hintergründen und Motiven für eine Privatisierung lediglich um theoretische Ansätze handelt, ohne eine abgerundete Theorie darzustellen.

Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit einer Privatisierung mit dem deutschen Verfassungsrecht. Die Ebene des Landesverfassungsrechts sowie andere Menschenrechtsgrundlagen (bspw. der EMRK) werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Diese werden in Rechtsprechung und Literatur im Hinblick auf eine Vereinbarkeit einer Privatisierung im Strafvollzug wenig diskutiert, sodass auch im Rahmen dieser Arbeit auf eine Darstellung verzichtet werden kann. Gleiches gilt insoweit auch für Art. 87 ff. GG.

Zuerst wird die Frage analysiert, ob der Strafvollzug als Kernaufgabe des Staates anzusehen ist und daher von vorneherein keine Übertragung auf Private in Betracht kommt (Teil 3, Kapitel A.). Dem folgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Problematik, ob der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG eine mögliche Privatisierungsschranke darstellt (Teil 3, Kapitel B.). Anschließend wird die Frage erörtert, inwieweit eine Privatisierung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang steht (Teil 3, Kapitel C.). Im Anschluss daran erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Problematik der Vereinbarkeit einer Entstaatlichung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Teil 3, Kapitel D.). Hier sollen sowohl das staatliche Gewaltmonopol (Teil 3, Kapitel D., I.), die konstitutionelle Bindung der Staatsgewalt sowie die effektive gerichtliche Kontrolle (Teil 3, Kapitel D., II.) und der Grundsatz der

Gewaltenteilung (Teil 3, Kapitel D., III.) nicht unberücksichtigt bleiben. Um die Analyse der Vereinbarkeit einer Privatisierung im Strafvollzug aus verfassungsrechtlicher Sicht zu komplettieren, folgt eine Untersuchung der aufgeworfenen Fragestellung anhand des Demokratieprinzips (Teil 3, Kapitel E.) und der Grundrechte (Teil 3, Kapitel F.). Letzteres erfolgt insbesondere aufgrund des Anspruchs des einzelnen Strafgefangenen auf Resozialisierung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Teil 3, Kapitel F., I.) und des Verbots der Zwangsarbeit des Art. 12 GG (Teil 3, Kapitel F., II.).

Die auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich erscheinende Prüfungsreihenfolge berücksichtigt die in der Fachliteratur und Rechtsprechung als die am problematischsten gesehenen Gesichtspunkte in absteigender Reihenfolge.

Eine mögliche Privatisierung im Bereich des Strafvollzugs ist aber nicht nur hinsichtlich des deutschen Verfassungsrechts, sondern auch angesichts des Bundesrechts, namentlich des StVollzG, problematisch. In Teil 4 der Arbeit ist daher die Frage zu erörtern, ob das Strafvollzugsgesetz des Bundes eine Privatisierungsschranke für den Strafvollzug darstellt. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll unter Berücksichtigung der Regelungen des § 155 Abs. 1 StVollzG (Teil 4, Kapitel A.), des § 94 Abs. 1 StVollzG (Teil 4, Kapitel B.) und des § 156 StVollzG (Teil 4, Kapitel C.) erfolgen.

Nicht unbeachtet sollen auch die Landesstrafvollzugsgesetze der in Folge der Föderalismusreform von 2006 tätig gewordenen Bundesländer bleiben, sodass in einem gesonderten Kapitel die Vereinbarkeit einer Privatisierung mit dem Bayrischen (Teil 5, Kapitel A.), dem Niedersächsischen (Teil 5, Kapitel B.) und dem Hamburgischen Strafvollzugsgesetz (Teil 5, Kapitel C.) untersucht wird. Innerhalb dieses Abschnitts soll auch das Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Teil 5, Kapitel D.) und das Hessische Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherheitsverwahrung (Teil 5, Kapitel E.) im Hinblick auf eine Vereinbarkeit einer Privatisierung berücksichtigt werden.

Am Ende der vorliegenden Dissertation sollen die gewonnenen Erkenntnisse in Form von zusammenfassenden Thesen resümierend dargestellt werden (Teil 6, Kapitel A.). Anschließend erfolgt ein Blick in die Zukunft, indem der Frage nachgegangen werden soll, inwieweit in der Bundesrepublik der Weg für weiterreichende Privatisierungsvorhaben frei gemacht werden kann (Teil 6, Kapitel B.).

C. Begriffe

Um die Analyse einer Privatisierung im Strafvollzug möglich zu machen, müssen als erstes die Begrifflichkeiten genauer untersucht werden. Es stellt sich somit in diesem Kapitel die Frage, was genau unter „Strafvollzug“ und „Privatisierung“ zu verstehen ist.

I. Strafvollzug

Den wichtigsten Anhaltspunkt, was unter dem Begriff des Strafvollzugs zu verstehen ist, gibt uns der Wortlaut des Gesetzes. In § 1 StVollzG²⁴ heißt es „dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“. Damit gemeint ist die Durchführung der freiheitsentziehenden Anordnung des Richters, also von der Einlieferung in die Haftanstalt bis zur Entlassung sowie die Realisierung der gegebenenfalls angeordneten Maßnahmen der Besserung und Sicherung^{25, 26}. Da es sich somit um die Durchführung von sogenannten Kriminalstrafen handelt, sind schon begrifflich die Untersuchungs- (§ 112 StPO),²⁷ Zivil- (§ 171 StVollzG) und Abschiebehaft (§ 57 AuslG) sowie die Erziehungshilfe (§ 12 JGG) und der Jugendarrest (§ 16 JGG)²⁸ ausgeschlossen.²⁹

Diskutiert wird an dieser Stelle, ob die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) unter den Begriff des Strafvollzugs zu subsumieren ist.³⁰ Die h.M. lehnt dies allerdings ab und sieht in der Strafaussetzung zur Bewährung eine zwar eng

24 Hier variieren die Anwendungsbereiche der Vollzugsgesetze der Länder, vgl. dazu: Art. 1 BayStVollzG; § 1 HmbStVollzG; § 1 NJVollzG; § 1 HStVollzG; § 1 Abs. 1, Nr. 2 JVollzGB BW I.

25 Zur Zuordnung der Maßregeln der Besserung und Sicherung zum Strafvollzug, vgl. BVerfGE 109, 133, RdNr. 120 ff. (zitiert nach juris); Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 9.

26 Kaiser, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 1, RdNr. 6; Laubenthal, Strafvollzug, S.10, RdNr. 12; Eisenberg/Fischer, Einführung in das Wahlfach Strafvollzug, JuS 1985, 586 (586); Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, S. 20; Appl, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, Vor § 449, RdNr. 9.

27 Kritisch zur begrifflichen Trennung siehe Eisenberg/Fischer, Einführung in das Wahlfach Strafvollzug, JuS 1985, 586 (586).

28 Anderer Ansicht ist hier Eisenberg/Fischer, Einführung in das Wahlfach Strafvollzug, JuS 1985, 586 (586).

29 Kaiser, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 1, RdNr. 15; Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 9.

30 Kaiser, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 1, RdNr. 17.

mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verknüpfte, aber dennoch eigenständige Sanktionsform neben Geld- und Freiheitsstrafe.³¹

Der Begriff des Strafvollzugs ist von dem der Strafvollstreckung, welche in §§ 449 ff. StPO und in der Strafvollstreckungsordnung geregelt ist, abzugrenzen. Während unter der Strafvollstreckung das sogenannte „Ob“ der Durchführung einer richterlich angeordneten Sanktion zu verstehen ist,³² handelt es sich bei dem Strafvollzug um das „Wie“, also die Art der praktischen Sanktionsverwirklichung.³³

Gesetzliche Grundlage für den Bereich des Strafvollzugs ist das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (im Folgenden StVollzG), welches am 01. Januar 1977 in Kraft trat.³⁴

Durch das Streichen des Strafvollzugs aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch die Föderalismusreform 2006 (Art. 74 Abs. 1, Nr. 1, 3. Alt. GG a.F.)³⁵ konnten von nun an die Länder eigene Strafvollzugsgesetze erlassen.³⁶ Von ihrer Gesetzeskompetenz haben bislang allerdings nur fünf Bundesländer (Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen) Gebrauch gemacht. In den anderen gilt aufgrund der Übergangsvorschrift des Art. 125a Abs. 1 GG das StVollzG weiterhin.³⁷

31 Kaiser, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 1, RdNr. 17.

32 Jabel, in: Pohlmann/Jabel/ Wolf (Hrsg.), StVollstrO, Einleitung, RdNr. 1.

33 Laubenthal, Strafvollzug, S. 10, RdNr. 12.

34 BGBl. I, 1976, 581 ff.; zur Entstehung des Gesetzes siehe ausführlich in dieser Arbeit Teil 2, B., II., 2., a).

35 BGBl. I, 2006, 2035.

36 Schwind/Jehle/Laubenthal, in:Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal(Hrsg.), StVollzG, Vorwort zur fünften Auflage ; kritisch hierzu, vgl. Müller-Dietz, Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2005, 156; Köhne, Landesstrafvollzugsgesetze - Beiträge zum "Wettbewerb der Schägigkeit"?, NStZ 2009, 130; Köhne, Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2006,195; Cornel, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben, ZfStrVo 2005,48 ff; Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht als Ländersache?, ZfStrVo 2005, 38 ff..

37 Die Untersuchung soll sich deshalb auf die Normen des StVollzG begrenzen und nur im Rahmen einer Fußnote auf die abweichenden Normen der Landesstrafvollzugsgesetze hinweisen. Erst bei der Frage einer möglichen Vereinbarkeit einer Privatisierung mit den Landesstrafvollzugsgesetzen wird speziell auf diese eingegangen, vgl. dazu: Kapitel Teil 5.

Die Aufgaben des Strafvollzugs werden in § 2 StVollzG³⁸ legaldefiniert. Hiernach „soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“⁴⁰ sowie die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Somit wurde in § 2 S. 1 StVollzG als Ziel des Strafvollzuges die Resozialisierung eindeutig normiert.³⁹ Das BVerfG hat in dem sog. Lebach-Urteil dem Gebot der Resozialisierung Verfassungsrang verliehen, indem es das Recht des Einzelnen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und die Pflicht des Staates, für die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung Sorge zu tragen, aus dem Sozialstaatsprinzip herleitete.⁴⁰

Der Resozialisierungsgedanke aus Sicht des Einzelnen kann als Leistungsgrundrecht gesehen werden. Dies wird beispielsweise aus den Ausführungen des BVerfG deutlich, dass „der verurteilte Straftäter die Chance erhalten (muss), sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG.“⁴¹

Der Gedanke der Resozialisierung soll während des Strafvollzuges allgegenwärtig sein, d.h. bei der Gestaltung des Vollzugs ist dieser immer zu berücksichtigen.⁴² Dies gilt sowohl im Hinblick auf Aufbau, Organisation und Einrichtung der Vollzugsanstalten als auch für die Zusammenstellung und Ausbildung des im Vollzug tätigen Personals.⁴³ Konkretisiert wird das Vollzugsziel durch

38 Art. 2 BayStVollzG; § 2 HmbStVollzG; § 5 NJVollzG; § 2 HStVollzG; § 1 JVollzGB BW III.

39 Was genau unter dem Begriff der Resozialisierung zu verstehen ist, wird unterschiedlich beurteilt, vgl. dazu: Leyendecker, (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, S.34.

40 BVerfGE 35, 202, RdNr. 72 (zitiert nach juris); BVerfGE 45, 187, RdNr. 37 (zitiert nach juris); BVerfGE 98, 169, Orientierungssatz Nr. 4 (zitiert nach juris); Callies/Müller-Dietz, StVollzG, Einleitung, RdNr. 31; Laubenthal, Strafvollzug, S. 79, RdNr. 145; Schöch, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 6, RdNr. 17.

41 BVerfGE 35, 202, RdNr. 72 (zitiert nach juris); so auch: BVerfGE 45, 187, RdNr. 145 (zitiert nach juris); BVerfGE 98, 169, Orientierungssatz Nr. 4 (zitiert nach juris).

42 BVerfGE 98, 168, Leitsatz Nr. 1 (zitiert nach juris); Möisinger, Privatisierung des Strafvollzugs, BayVBl 14/2007, 417 (419); Krius, Haftvollzug als Staatsaufgabe, ZRP 2000, 1 (5); Ploog, Standpunkt des Bundes, in: Stober (Hrsg.) Privatisierung im Strafvollzug?, S. 109; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, Einleitung, RdNr. 33.

43 BVerfGE 40, 276, RdNr. 20 (zitiert nach juris); Böhm/Jehle, in: Schwind/Böhm/Jehle/ Laubenthal (Hrsg.), StVollzG, § 2, RdNr. 12; Möisinger, Privatisierung des Strafvollzugs, BayVBl 14/2007, 417 (419); Krius, Haftvollzug als Staatsaufgabe, ZRP 2000, 1 (5); Ploog, Standpunkt des Bundes, in: Stober (Hrsg.) Privatisierung

die Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG^{44, 45}. Hiernach soll der Strafvollzug soweit möglich an das Leben außerhalb der Anstalt angeglichen (Abs. 1), schädlichen Folgen des Vollzugs entgegengewirkt (Abs. 2) und der Häftling in die Gesellschaft integriert (Abs. 3) werden. Diese Gestaltungs-prinzipien sollen einen Mindeststandard des Vollzugs gewährleisten und sich direkt an die Vollzugsbehörden richten⁴⁶ und damit bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie bei der Ermessensausübung herangezogen werden.⁴⁷ Dies hat zur Folge, dass der Gefangene selbst hieraus keinen unmittelbaren Anspruch begründen kann.⁴⁸ Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, welcher den ursprünglich vorgesehenen Wortlaut einer „Muss-Vorschrift“ des § 3 Abs. 1 StVollzG auf Vorschlag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in eine sogenannte „Soll-Vorschrift“ umgewandelt hat, um etwaigen Ansprüchen von Inhaftierten entgegenzuwirken.⁴⁹

Darüber hinaus soll als weitere Aufgabe des Strafvollzugs gem. § 2 S. 2 StVollzG die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Allerdings stellt der Schutz der Allgemeinheit eine nachrangige, der Resozialisierung untergeordnete, Aufgabe dar.⁵⁰ Der Schutz der Allgemeinheit beschreibt nicht etwa in anderen Worten und aus anderer Perspektive den Resozialisierungsgedanken, also das Ziel, die „Wiedereingliederung in die Gesellschaft“⁵¹ bei den Straffälligen nach deren Entlassung zu erreichen, sondern soll vielmehr straf-

im Strafvollzug?, S. 109; Laubenthal, Strafvollzug, S. 86f., RdNr. 157; Schöch, in: Kaiser/ Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 6, RdNr. 11.

44 Art. 5 BayStVollzG; § 3 Abs. 1 HmbStVollzG; § 2 NJVollzG; § 3 HStVollzG; ; § 2 JVollzGB BW III.

45 Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 3, RdNr. 1; Laubenthal, Strafvollzug, S. 108f, RdNr. 196; wie genau das Verhältnis zu § 2 StVollzG ist, ist nicht eindeutig, vgl. dazu: Böhm/Jehle, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.), StVollzG, § 3, RdNr. 2 f.; Schöch, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 6, RdNr. 60.

46 Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 3, RdNr. 1.

47 Schöch, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 6, RdNr. 60.

48 Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 3, RdNr. 2; Schöch, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 6, RdNr. 60.

49 BT-Drs. 7/3998, Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 6; Schöch, in: Kaiser/Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, § 6, RdNr. 61.

50 Krause, Geschichte des Strafvollzugs, S. 96; Böhm/Jehle in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.), StVollzG, § 2, RdNr. 8; Laubenthal, Strafvollzug, S. 96, RdNr. 174; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 2, RdNr. 5; Kritik an der Rangfolge des § 2 StVollzG, vgl: Wassermann, Paradigmenwechsel im Strafvollzug? Vollzugsziele im Gesetzgebungsstreit, ZRP 2003, 327 ff.

51 BVerfGE 35, 202, Leitsatz Nr. 3 (zitiert nach juris).